

Die Betriebsräte.

Unter den fünf Regierungsentwürfen über die Sozialisierung, von denen wir die zwei wichtigsten bereits mitgeteilt haben, befindet sich auch der folgende über die Betriebe, der im Wesen bestimmt:

Wo werden Betriebsräte errichtet?

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet: in allen Betrieben, die der Gewerbeordnung unterstehen (aber auch in Handelsunternehmungen), in den land- und forstwirtschaftlichen Produktionen, im Bergbau und seinen Nebenbetrieben, bei den Kreditinstituten, Banken usw., bei den Eisenbahnen und Dampfschiffahrtunternehmungen, bei den Unternehmungen öffentlicher Verwaltungen und Schaustellungen, bei den Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Vertrieß, in den der Gütererzeugung dienenden Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung, bei Eisenbahn- und Wasserstraßenbauten.

Voraussetzung der Errichtung von Betriebsräten ist, daß die betreffende Unternehmung wenigstens zwanzig Arbeiter oder Angestellte beschäftigt.

Aufgaben der Betriebsräte.

Die Betriebsräte haben sich im allgemeinen nur mit Arbeiter- (beziehungsweise Angestellten-) Angelegenheiten zu befassen, deren materielle, soziale und kulturelle Interessen zu fördern. Sie können Gesamtarbeitsverträge für den Betrieb mit dem Unternehmen schließen, Gesamtarbeitsverträge (Tarifverträge) der ganzen Branche bedürfen in den einzelnen Betrieben der Annahme seitens des Betriebsrates und des Betriebsunternehmers. Auch Alfordlöhne, die in Branchenverträgen festgesetzt sind, bedürfen der Zustimmung der Betriebsräte; diese können dann auch Prüfung der für die Bemessung grundlegenden Umstände und Berechnungen durch Vertrauensmänner, eventuell auch partielle Nacheinsicht durch gerichtlich beeidete Sachverständige verlangen.

Die Arbeitsordnung bedarf der Zustimmung der Betriebsräte. Sie haben die Verwaltung aller für die Arbeiter der Betriebe geschaffenen Wohlfahrtsrichtungen (inklusive Abgabe von Lebensmitteln) zu führen.

Sozialabläge wegen Verletzung der Disziplin können nur durch ein Betriebschiedsgericht verhängt werden. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Arbeiterdisziplin anzuzeigen sein zu lassen. Sie können die Entlassung eines Arbeiters vor dem Einigungsamt anfechten, wenn sie aus politischen Gründen oder wegen Ausübung des Koalitionsrechtes erfolgt ist. Sie vertreten die Arbeiter ihres Betriebes nach außen und halten die Verbindung mit gleichartigen Organisationen anderer Betriebe aufrecht.

Vorlage eines Geschäftsberichtes von seiten des Unternehmers.

Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich die Vorlage eines Geschäftsberichtes und der Steuerbilanz zu verlangen und auf deren Grundlage eine gemeinsame Beratung mit dem Unternehmer über die Ver-

besserung der Betriebsrichtungen und über allgemeine Grundsätze der künftigen Betriebsführung abzuhalten. Sie können auch im Bereiche ihrer Aufgaben eigene Anträge und Anregungen bei dem Betriebsunternehmer und den Behörden vorbringen.

Größe des Betriebsrates.

Bei Betrieben bis zu 50 Arbeitern besteht der Betriebsrat aus fünf Mitgliedern, bei größeren Betrieben vermehrt sich die Zahl der Räte um einen für 100 Arbeiter. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Wahlberechtigt sind alle mindestens einen Monat im Betrieb beschäftigten Arbeiter, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte stehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten sowie die Vorstandsmitglieder und Beamten von Arbeiterberufsorganisationen. Tätigkeitsdauer ein Jahr. Überufung eines gewählten Betriebsrates kann durch Zweidrittelmajorität beschlossen werden.

Sind in demselben Betriebe einmal mehr als 20 Arbeiter und mehr als 20 Angestellte beschäftigt, so besteht der Betriebsrat aus zwei besonderen Abteilungen der Arbeiter und Angestellten, die gesondert gewählt werden; doch werden die Gewählte einheitlich geführt. Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch Beauftragung der Gewerbeinspektion einzuleiten.